

Geschäftsordnung des Hildener Kinderparlaments 2012

§ 1 – Wahlmodalitäten

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter für das Kinderparlament werden an Grund- und weiterführenden Schulen für ein Jahr mit Option auf Verlängerung um jeweils ein Jahr gewählt.
- (2) Interessierte Kinder können sich ebenfalls im Kinderparlament engagieren, vorausgesetzt die Schule ist einverstanden.

§ 2 – Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Abgeordneten des Kinderparlaments sollen an den Sitzungen des Kinderparlaments teilnehmen.
- (2) Der Bürgermeister soll als Sitzungsleiter an den Sitzungen des Kinderparlaments teilnehmen. Die Beisitzerinnen / Beisitzer werden aus dem Vorstand des Kinderparlamentes gebildet. Der Vorstand des Kinderparlamentes setzt sich aus den Sprecherinnen / Sprechern der Arbeitskreise zusammen.
- (3) Weiterhin sollen der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und des Schul- und Sportausschusses, der/die zuständige Dezernent / -in für die Bereiche Jugend / Schule / Sport, der / die Jugendamtsleiter / -in, der/die Baudezernent / -in, der/die Vertreter / -in der Polizeistation Hilden und der/die Beauftragte für das Kinderparlament der Stadt Hilden als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Kinderparlamentes teilnehmen.
- (4) Bei Verhinderung informieren alle Beteiligten den Vorstand des Kinderparlamentes rechtzeitig.

§ 3 – Einberufung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Kinderparlamentes finden zwei Mal im Schuljahr statt.
- (2) Der Vorstand lädt die Abgeordneten des Kinderparlaments, den Bürgermeister und die beratenden Mitglieder zu den Sitzungen ein. Er setzt die Tagesordnung und die Zeit der Sitzungen fest.

- (3) Eingeladen wird schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzungen des Kinderparlamentes. Die Einladung muss 14 Tage vor der Sitzung bei den Abgeordneten eingehen.

§ 4 – Öffentlichkeit

- (1) Das Kinderparlament berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen.

§ 5 – Beschlussfähigkeit

- (1) Das Kinderparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte der stimmberechtigten Abgeordneten anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Klassenstufe pro Schule.

§ 6 – Anträge

- (1) Jeder / Jede Abgeordnete des Kinderparlaments kann Anträge beim Kinderparlament einbringen.
- (2) Anträge an das Kinderparlament können jederzeit gestellt werden, Sie müssen bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingehen.
- (3) Schriftliche Anträge an das Kinderparlament können nur bearbeitet werden, wenn Name und Anschrift des Kindes auf dem Antrag angegeben sind.
- (4) Der Vorstand setzt diese Anträge dann auf die Tagesordnung.

§ 7 – Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Kinderparlamentes haben empfehlenden Charakter. Protokollauszüge werden an die jeweiligen Ämter und Ausschussvorsitzenden weitergeleitet.